

fang an eine Angelegenheit der Fürsten war und demnach einem anderen Zwecke gedient haben muß, als der Annalist berichtet.

Die Absicht der Fürsten bei ihrer Sendung nach Rom steht außer Zweifel: Einladung des Papstes nach Deutschland zu einem Reichstag.¹⁾ Über das Auftreten ihrer Boten in Rom sind wir aus einigen Papstbriefen unterrichtet.²⁾ Gregor erwähnt darin, daß die Fürsten ihm gewisse Versprechungen machten, die er allerdings nicht näher bezeichnet, gibt im übrigen aber das Ergebnis der Gesandtschaft genau an: trotz Abratens der Römer und aller seiner Getreuen, trotz der Todesgefahr, die er selbst befürchtete, beschloß er im Vertrauen auf Gott und die Treue der Fürsten, nach Deutschland zu reisen; er verabredete mit den Boten einen Termin - - jedenfalls im Januar - -, an dem ihn ein Geleit an der Veroneser Klause erwarten sollte, und sandte den Fürsten Mahnungen, sie sollten für seine gute Aufnahme und für Frieden in ihrem Lande sorgen, damit sein Wirken Erfolg haben könne. Es ist danach klar, daß diese Reise als ein für den Papst höchst bedenkliches und gefährliches Unternehmen galt, das man ihm nur zumuten konnte, wenn eine starke Erfolgchance bestand. Notwendig war vor allem, daß Heinrich, der ja feindlich gegen den Papst auftreten konnte, sich vielmehr dessen Urteil fügte. Nur wenn die Fürsten hierüber eine sichere Zusage geben konnten, durften sie die Einladung wagen. Von hier aus und nur von hier aus wird die *Promissio* verständlich: die Fürsten hatten ihre Ausstellung beim Könige durchgesetzt, weil sie zur Rechtfertigung und Unterstützung ihrer Einladung an den Papst ein solches Dokument brauchten!

2. Die angebliche Fälschung.

Der Text der *Promissio* ist uns sowohl im Codex Udalrici wie in der Hannoverischen Briefsammlung erhalten, aber seine Authen-

¹⁾ Das wird von Lampert S. 287, dem schwäbischen Annalisten, MG. SS. 5, 286. 287, Bonizo, Libelli 1, 610 und der Vita Anselmi c. 16, SS. 12, 18 unmittelbar erzählt, und auch die übrigen Quellen berichten ausnahmslos den diesbezüglichen Beschluß zu Tribur, vgl. unten S. 371 f. Anm. 1 ff.

²⁾ Außer JZ. 5013 auch JZ. 5014 (Jaffé, Bibl. 2, 543 Nr. 18), ferner aus späterer Zeit Reg. IV 12 (ed. Caspar S. 312) und JZ. 5019 (Jaffé 2, 545 Nr. 20).